

Gemeinde Wittenförden

- Der Bürgermeister –
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Niederschrift öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Montag, 23.11.2020
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Wittenförden - Feuerwehrhaus, Neu Wandrumer Straße 3, 19073 Wittenförden

Anwesend sind:

Bürgermeister

Herr Matthias Eberhardt

2. Stellv. Bürgermeister

Frau Carina Ehmcke-Czilwa

1. Stellv. Bürgermeister

Herr Detlef Wessels

Gemeindevertreter

Herr Wolfgang Dörsch

ab 19:55 Uhr

Herr Bernd-Dieter Giske

Herr Roland Hill

Herr Martin Keßler

Frau Jutta Krause

Frau Michaela Pirl

Frau Christine Seeh

Frau Sabine Vehlow

Herr Roland Vick

Frau Ingrid Weiß

Verwaltung

Frau Mandy Dannenberg

Protokollantin

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 20.07.2020
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass
- 6 Informationen des Bürgermeisters

- 7 Bestätigung der Neuwahl in der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden
Vorlage: 2020/WIT/602
- 8 Kita Wittenförden - Interimsnutzung Gemeindehaus durch Kita
Vorlage: 2020/WIT/603
- 9 Kita Wittenförden - Sanierung / Neubau
Vorlage: 2020/WIT/604
- 10 Medienentwicklungsplan für die Grundschule Wittenförden
Vorlage: 2020/WIT/605
- 11 Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg“ der Gemeinde Wittenförden
Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/WIT/607
- 12 Annahme von Spenden
- 13 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister, Herr Eberhardt, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeindevertretung und die Gäste. Anschließend wird die Beschlussfähigkeit mit 12 von 13 Gemeindevertretern festgestellt.
- zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Folgende Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden gestellt:
1.
Herr Dörsch:
Stellt Ergänzungsvortrag zu TOP „Kita Wittenförden – Sanierung/Neubau“ – Beschlussvorlage: 2020/WIT/604. Frau See liest diesen vor.
Abstimmung: 5x JA-Stimmen, 6x NEIN-Stimmen, 1x Stimmenenthaltung
Der Antrag wurde somit abgelehnt.
 2.
Herr Eberhardt:
Es bestünde Klärungsbedarf zu TOP 8 „Beschlussfassung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutz- und Schlauchverbundes im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ – Beschlussvorlage: 2020/WIT/606.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zurück zu stellen.
Abstimmung: 12x JA-Stimmen
Der Tagesordnungspunkt wird somit gestrichen, alle weiteren Punkte rücken entsprechend auf.
 3.
Herr Eberhardt
stellt den Antrag, die Tagesordnung durch die vom Amt ausgeteilte Tischvorlage: „Vergabe Starkregenschutz am Hasengrund“ – Beschlussvorlage: 2020/WIT/608 auf TOP 15 – nicht öffentlicher Teil - zu erweitern.
Abstimmung: 12x JA-Stimmen
 4. Herr Eberhardt
stellt den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt: Annahme von Spenden zu erweitern. Dieser wird zu TOP 12.
Abstimmung: 12 JA-Stimmen

zu 3

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 20.07.2020

Die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2020 wird einstimmig mit 12x JA-Stimmen bestätigt.

zu 4

Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V

Bürger 1:

Frage zu Kita-Neubau; ob bereits eine Planung zum Abschluss existiere und

Frage, ob es sich um ein reines Mietobjekt handele und es pädagogische Konzepte gäbe, die Kita Einfluss nehmen kann.

- dazu informiert der Bürgermeister, vorbehaltlich der Entscheidung zur Beschlussvorlage

Bürger 2:

Frage zu Zeitungsartikel vom 03.11.2020 bezüglich Grünabfall.

- Der Bürgermeister erläuterte, dass es bisher noch keinen endgültigen Beschluss des Landkreises dazu gibt und bei solchem Beschluss wieder das Verbrennen und illegale Entsorgen zunehmen würde. Koniferen dürfen nicht in den Wäldern entsorgt werden, daher Steuerung über den Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Herr Noffke / Feuerwehr:

Bemängelt, dass auf der Tagesordnung das Thema zur Neuanschaffung eines Fahrzeuges fehlt. Er fragt, warum Thema nicht zur Diskussion stünde und erläutert die Gründe für die Anschaffung mit Bezug auf die Sicherheit in der Gemeinde.

- Der Bürgermeister informiert zum Umgang mit Thema Fahrzeug in Haushalt 2021. Dieser stünde in der Endphase, daher sei ein Beschluss nicht förderlich. Im Januar wird der Finanzausschuss tagen mit der Planung einzelner Positionen. Es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht, sobald der Haushalt 2021 steht.

Herr Noffke hofft auf Aufmerksamkeit, Wichtigkeit der Problematik und Alternativen.

Herr Dörsch nimmt ab 19:55 Uhr an der Sitzung der Gemeindevertretung teil. Die Beschlussfähigkeit erhöht sich somit auf 13 von 13 Mitglieder der Gemeindevertretung.

Bürger 3:

Fragen: 1. Bezüglich Reinigung „Alte Dorfstraße“ und 2. wo die Laubsäcke entsorgt werden können.

- zu 1. Der Bürgermeister erklärt, dass 1x jährlich die Reinigung erfolgt (wegen Streusandberäumung) und verweist/appelliert an das Anliegerverhalten. Es gibt in der Gemeinde keine Straßen- und Wegesatzung/Gebühren, daher die Beschränkung auf 1x Reinigung im Jahr.
- Das Amt wird an dieser Stelle gebeten, zu prüfen, wann die Straßenreinigung erfolgt.
- Zu 2. Verweist Herr Eberhardt an die Bürger, wer Anlieger von Bäumen ist, habe das Laub wegzuräumen. Als Lösung bietet er den Bürgern an, dieses Thema in der Bürgermeistersprechstunde zu klären.

Bürger 4:

Frage zur Geschwindigkeitsbegrenzung „Alte Dorfstraße“.

- Der Bürgermeister kümmert sich, es soll eine Geschwindigkeitstafel aufgestellt werden.

zu 5 **Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass**
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

zu 6 **Informationen des Bürgermeisters**

- Herr Eberhardt erläutert die aktuellen Einwohnerzahlen in der Gemeinde Wittenförden
Gesamt: 2.631 Einwohner
- Haushalt 2021 – in Planung
- Termine im Dezember:
04.12.2020: offener Adventskalender von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr kurzes Miteinander
Herr Eberhardt spricht an dieser Stelle der Feuerwehr seinen Dank aus bezüglich Volkstrauertag.
06.12.2020: Aktion mit der Feuerwehr sollen Weihnachtsmänner in der Gemeinde verteilt werden.

zu 7 **Bestätigung der Neuwahl in der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden**
Vorlage: 2020/WIT/602

Der Bürgermeister spricht Herrn Frank Noffke seinen Dank aus, der aus dienstlichen Gründen verhindert war. Die Urkunde wird dem Wehrführer zur Weiterleitung überreicht.

Herr Eberhardt ernennt Frau Hopp in das Ehrenbeamtenverhältnis und überreicht Blumen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2020 die Funktion des Stellvertretenden Gemeindeführers neu gewählt. Gemäß § 12 Abs. 3 Brandschutzgesetz M-V (BrSchG) bedarf die Wahl der Zustimmung der Gemeindevertretung. Nach § 12 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 129 Landesbeamtengesetz M-V, ist dieser zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Da bei der gewählten Kameradin die für die betreffende Funktion vorgeschriebene Ausbildung noch nicht vollständig vorliegt, ist der fehlende Ausbildungsgang innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Sie verpflichtet sich schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Wahl der

Kameradin **Mandy Hopp** zur stellvertretenden Gemeindeführerin.

Der bisherige stellvertretende Wehrführer, Frank Noffke, ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Der Bürgermeister beruft die Kameradin Mandy Hopp als stellvertretende Gemeindeführerin der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden mit Wirkung vom 23.11.2020 für die Dauer der Wahlperiode zur Ehrenbeamtin.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel wurden im Haushalt eingeplant

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	13
Davon stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 8

Kita Wittenförden - Interimsnutzung Gemeindehaus durch Kita Vorlage: 2020/WIT/603

Sach- und Rechtslage:

Der Kita Altbau mit seinem Anbau aus dem Jahr 1995 ist in Teilbereichen durch Kontamination mit Keimen nicht nutzbar. Eine entsprechende Entscheidung liegt dem Bürgermeister durch den FD 53 Gesundheit mit Schreiben vom 12./14.10.2020 vor. Die Feststellung der Verkeimung war die Folge von Voruntersuchungen zum Zustand des Gebäudes, die als Voraussetzung für die Planung einer Sanierung im Bestand notwendig sind. Als einzige Möglichkeit zur kurzfristigen Unterbringung von 2 Gruppen (30 Kinder) wurde mit den zuständigen Fachdiensten und dem Träger, die Unterbringung im Gemeindehaus Wittenförden abgestimmt. Die notwendigen Umbaumaßnahmen zur Betreuung wurden mit der Unfallkasse und dem FD Jugend und mit der Planerin Frau Forejt als Voraussetzung zur Nutzung abgestimmt. Der Zeitraum der Umsetzung der Umbauarbeiten ist durch Fristsetzung der Sperrung im Altbau mit 3 Wochen sehr eng bemessen. Die Maßnahme wird als Havarie Maßnahme durchgeführt und erforderte Eilentscheidungen des Bürgermeisters. Eine Kostenschätzung erfolgte seitens der Planerin Frau Forejt und wird zur Kostenkontrolle ergänzt und fortgeschrieben. Parallel wird für die interimswise Nutzung des Gemeindehauses ein Umnutzungsantrag beim FD Bauordnung des Landkreises LUP gestellt. Die Dauer der Nutzung wird für min. 2 Jahre eingeschätzt. Die Voraussetzungen für eine überplanmäßige Ausgabe von ca. 35.000,00 EUR werden gem. §50 KV M-V werden als gegeben angenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Zustimmung zu den im Zusammenhang stehenden Eilentscheidungen des Bürgermeisters zur Herrichtung des Gemeindehauses einschl. Umzug und beschließt gem. Sach- und Rechtslage die überplanmäßige Ausgabe.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umbaukosten in Höhe von ca. 35.000,00 EUR werden über eine überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2020 für das Produktkonto 09.365.5231 aus den Eigenmitteln der Gemeinde beschlossen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	13
Davon stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Kita Wittenförden - Sanierung / Neubau

Vorlage: 2020/WIT/604

Herr Eberhardt erläutert die Finanziellen Auswirkungen.

Neubau Förderung: 2,6 bis 2,8 Mio. EURO.

Herr Dörsch äußert Bedenken.

Sach- und Rechtslage:

Der Kita Altbau mit seinem Anbau aus dem Jahr 1995 ist in Teilbereichen durch Kontamination mit Keimen nicht nutzbar. Eine entsprechende Entscheidung durch den FD 53 Gesundheit liegt dem Bürgermeister mit Schreiben vom 12./14.10.2020 vor.

Die Feststellung der Verkeimung war die Folge von Voruntersuchungen zum Zustand des Gebäudes, die ein Teil der notwendigen Voraussetzungen für die Planung einer Sanierung im Bestand sind.

Seitens der Planerin wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt, welche einerseits eine Sanierung mit Erweiterung des Gebäudes, andererseits den Abriss und Neubau am gleichen Standort mit notwendiger Erweiterung der Kita betrachten. (Anlage 1 und 2)

Seitens der zuständigen Fachdienste (Jugend, Soziales, Gesundheit) wird der Gemeinde Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln aus Landesmitteln zugesagt.

Da die Förderperiode 2021 im Landkreis abgeschlossen ist und keine Mittel im LK vorhanden sind, wird der direkte Weg zum Landwirtschaftsministerium unter Hilfestellung des Landkreises zugesagt. Der Höchstsatz für erreichbare Mittel beträgt 750.000,00 €.

Da ein schnelles Handeln im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchsetzung der Maßnahme gegeben ist, wird eine Direktvergabe an die mit dem Vorhaben bis LPH 4 Bauantragsplanung beschäftigte Planerin empfohlen. Die Leistungsphasen 5-8 beinhalten die Ausführungsplanung der Bauantragsplanung sowie die Ausschreibung und Vergabe sowie die Bauüberwachung. Ein Einfluss auf den Entwurf und die Konstruktion ist nicht mehr möglich.

Die Dauer der Interimsmaßnahmen zur Unterbringung der Kinder im Vorweg der Maßnahme (Gemeindehaus) und während der Baumaßnahme sind in diesem Zusammenhang auch zu bedenken.

Der Eigenanteil der Gemeinde übersteigt die förderfähigen Kosten in beiden Varianten mehrfach.

Der am Standort befindliche Altbau ist mit dem 2005 errichteten Anbau gleich über Flächenfaktoren ohne Berücksichtigung des Alters in die Doppik Gebäudebewertung eingegangen und hat einen derzeitigen Buchwert von 406.125,13 € mit einer Abschreibungsdauer von 52 Jahren. Eine außerplanmäßige Abschreibung des Altbau zur Bilanzkorrektur ist zu empfehlen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach § 9 GemHVO-Doppik

Die Sanierungskosten unter Einbeziehung einer notwendigen Erweiterung belaufen sich auf 91,5 % der Kosten eines Neubaus. Neben dem Vorteil der optimaleren Gestaltungsmöglichkeit der Flächen in einem Neubau haben alle Bauteile einen Neuwert. Die Einschränkung in der Sanierung durch beispielsweise zu erhaltende Tragkonstruktionen, wie vorhandene Brettbinder führt zu Einschränkungen bei der Wahl der Dacheindeckung und der möglichen Raumhöhe.

Zu erhaltende Materialien der Außenwand bedingen durch Vorschriften der Energieeinsparverordnung Verbesserungen des Wärmeschutzes und müssen ertüchtigt werden, das grenzt die Möglichkeit der besseren Gestaltung der Gebäudehülle ein.

Die Möglichkeit einer Kinderbetreuung ist ein Standortkriterium der Gemeinde.

Der bestehende Index Mietvertrag mit der Diakonie als Träger sichert eine Betreuung und die notwendige Investition.

Die gewünschte Kitaerweiterung mit einer Verbesserung der Qualität ist die Basis für eine erneute Mietpreisverhandlung.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt eine außerplanmäßige Abschreibung des Altbaus.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt den Abriss und Neubau am Standort.**
- 3. Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Planungsleistung an die**

Planerin Frau Forejt.

Finanzielle Auswirkungen:

- werden nachgereicht.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	BV1	BV2	BV3
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13	13	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	13	13	13
Davon stimmberechtigt:	13	13	13
Ja-Stimmen:	13	12	12
Nein-Stimmen:	0	1	1
Stimmenenthaltungen:	0	0	0
Ungültige Stimmen:	0	0	0

zu 10

Medienentwicklungsplan für die Grundschule Wittenförden

Vorlage: 2020/WIT/605

Der Beschlussvorschlag wird durch den Nebensatz: „...nach Maßgabe des von der Grundschule Wittenförden entwickelten Medienkonzepts.“ ergänzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Vorlage eines Medienentwicklungsplanes in Zuständigkeit des Schulträgers ist die wichtigste Voraussetzung, um den Status der Förderwürdigkeit zu erlangen. Originäre Aufgabe der Schulen ist die Erarbeitung von Medienbildungskonzepten, die immanenter Bestandteil des Medienentwicklungsplanes sind. In diesen Konzepten definiert die Schule die pädagogischen Ziele und Aufgabenstellungen, deren technische Umsetzung in den Medienentwicklungsplan einfließt. Im Rahmen der Digitalisierung beschreitet auch das Amt Stralendorf neue Wege, indem über den beauftragten IT-Dienstleister KSM in Zusammenarbeit mit der ifib – consult GmbH aus Bremen ein relativ vereinheitlichtes Planungswerk für eine Reihe eher kleinerer bis mittlerer Schulträger erstellt wurde. Fokussiert wurden in der Herangehensweise durch KSM der IST-Zustand an den Schulen und der Bedarf aus schulischer Sicht – zusammengefasst und fachlich bewertet entstand so ein Orientierungsrahmen für die beteiligten Schulträger; ergänzt mit Beispielrechnungen, die jedoch konkret vor Ort mit jeder beteiligten Schule ausgestaltet werden müssen. Das heißt, mit dem Beschluss dieses Medienentwicklungsplanes wird ein Rahmen für die weitere Entwicklung gesteckt. Die zugehörigen detaillierten Finanzplanungen für die Umsetzung werden nach Maßgabe des Haushaltes mit den Haushaltsbeschlüssen festgesetzt.

Eine bedarfsgerechte Breitbandanbindung der Schulen ist hierbei von elementarer Bedeutung. Wesentlich für das Verständnis ist, dass sich alle beteiligten Akteure in einem sich ständig weiterentwickelnden Prozess bewegen. Auch Medienbildungskonzepte bedürfen einer kontinuierlichen Interaktion durch eine (nicht homogene) Lehrerschaft. Vorab seien hier einige Eckdaten und Zwischenergebnisse benannt:

Die Richtlinie von Bund und Land M-V zur Förderung der Digitalisierung der Schulen (DigitalPakt) unterstützt die Schulträger insbesondere bei der Finanzierung von:

- Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung einschließlich notwendiger Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur und Servertechnik sowie damit verbundene bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen der Schulgebäude
- Installation von schulischem WLAN
- Anzeige- und Interaktionsgeräten (sog. Whiteboards), digitalen Arbeitsgeräten
- Nachrangig schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schüler (Laptops, Notebooks, Tablets; jedoch keine Smartphones)

Die maximale Höhe der Förderung von Bund und Land setzt sich –aus heutiger Sicht – zusammen aus:

- a) Sockelbeiträge je Schulart (Grundschulen – 40 T€, weiterführende Schulen – 50 T€)
- b) Additivem Zuschuss nach Schülerzahl im Schuljahr 2017/18 x Schülersatz
- c) Hinzurechnung von 10 % des rechnerischen Ergebnisses aus a) und b) als Kofinanzierung des Landes -> kein Eigenanteil der Schulträger erforderlich (allerdings muss der Schulträger alle Kosten, die diese Förderhöhen übersteigen, selbst finanzieren)

Vorgesehene Förderjahre und maximal mögliche Zuwendungshöhen:

1. Schule Stralendorf	2021	309.000,00 €
2. Grundschule Pampow	2021	100.474,00 €
3. Grundschule Wittenförden	2021	86.636,00 €

Gegenwärtiger Erkenntnisstand an der Grundschule Wittenförden:

Gegenwärtig befinden wir uns als Schulträger im Prozess der Kostenermittlung sowohl für bauliche Erfordernisse als auch hinsichtlich der künftigen IT-Ausstattung sowie der Folgekosten für Administration, und die Schulen in der Ausarbeitung der Medienbildungskonzepte. Dieser Prozess wird durch fachkundige Beratung seitens KSM begleitet.

Die Mittel des Digitalpaktes sollen vorrangig für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Breitbandnutzung an der Grundschule Wittenförden genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Medienentwicklungsplan für die Grundschule Wittenförden, nach Maßgabe der Grundschule Wittenförden entwickelten Medienkonzepts.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde wird als Schulträger der Grundschule Wittenförden die Mittel für die Umsetzung des Digitalpaktes im Haushalt 2021 vorsehen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	13
Davon stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 11

Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg“ der Gemeinde Wittenförden

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: 2020/WIT/607

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wittenförden hat das Beteiligungsverfahren für die Behörden und TÖB im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Die Nachweise werden im Beteiligungsverfahren erbracht.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig in der Zeit vom 11. März 2019 bis 15. April 2019, die Behörden und TÖB wurden durch Beteiligung mit Anschreiben vom 21.03.2019 am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen ist erfolgt.

In Vorbereitung der Entwurfsunterlagen hat sich die Gemeinde Wittenförden mit den Zielsetzungen des Planes beschäftigt.

Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde nachgewiesen.

Mit der verkehrlichen Anbindung fanden Abstimmungen und Erörterungen mit den zuständigen Behörden und Stellen statt. Nunmehr ist eine verkehrliche Anbindung als zusätzliche und neue verkehrliche Anbindung über eine Anbindung an den Hofweg und dann an die Dorfstraße vorgesehen. Hier befindet sich die Hauptzufahrt, um den Triftweg entsprechend zu entlasten. Die Zustimmung der Behörde hierfür liegt vor. Im Rahmen der technischen Planung wird der Sachverhalt beachtet. In den textlichen Festsetzungen werden die Stellplätze je Grundstück mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit festgelegt. Der Löschwasserbedarf kann abgesichert werden. Im Zuge der Planung wurden die entsprechenden Höhenbezugspunkte festgelegt. Hinsichtlich der Geruchssituation konnte ein Gutachten aus einem Bauantragsverfahren genutzt werden, das belegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der Vorbereitung der Fläche wurden die Rodungen von Einzelbäumen mit der Behörde abschließend geklärt. Der erforderliche Umfang an Ausgleichspflanzungen wurde hierzu abgestimmt. Die Standorte für Anpflanzungen sind innerhalb des Gemeindegebietes vorzusehen. Eine umfassende Dokumentation für den Kompensationsbedarf der Bäume findet sich in den Planunterlagen wieder und wird in den Festsetzungen entsprechend umgesetzt.

Es sollen ausschließlich Ausgleichspflanzungen, 92 Stück erfolgen. Damit wird der Eingriff in die Fläche, der bereits erfolgt ist, kompensiert werden können. Der Artenschutz wurde entsprechend abgestimmt. Ein Artenschutzbericht hierfür liegt vor.

Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung werden beachtet. Der Standort des vorhandenen Abwasserpumpwerkes wird gemäß Vermessung berücksichtigt und in Vereinbarung mit den neuen Planungszielen gebracht. Der öffentliche Bereich an Verkehr im Bereich an der Dorfstraße wird nicht weiter behandelt. Für die Gemeinde ist maßgeblich, dass der Stellplatzbedarf innerhalb des Gebietes hinreichend abgedeckt wird und im Bereich des Plangebietes ergeben sich entsprechende Möglichkeiten. Die Eingriffe in die geschützten Biotope wurden auch bewertet. Der Ausgleichsumfang wäre im Gemeindegebiet sicherzustellen. Aufgrund des Konzeptes ist die Abfallentsorgung möglich. Die Gemeinde geht davon aus, dass nunmehr ein ausgewogenes Konzept vorliegt, das für das weitere Beteiligungsverfahren durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und TÖB entsprechend durchgeführt werden kann.

Die Standorte für Baumpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden im weiteren Planverfahren abgestimmt. Hierzu gehört auch die Bemessung des Standortes des Einzelbaumes in Nähe des Abwasserpumpwerkes. Die Flächen im Bereich des Triftweges sind für zukünftige Inanspruchnahmen von Flächen und Ausbaumaßnahmen weiterhin dargestellt und festgesetzt. Bauliche Maßnahmen wären hier nur im Zusammenhang mit der Hausgruppe erforderlich. Im Bereich am Teich bleibt ein Wendebereich, der nicht gesondert ausgebaut werden soll; als Schotterrasenbereich verbleiben soll.

Der Löschbrunnen oder die Löschwasserzisterne wird nach Vorgabe der technischen Planung entsprechend ergänzt. Dies soll gegenüber dem Flurstück 94/40 erfolgen. Mit Bestätigung der technischen Planung wird dies entsprechend vorgenommen. Parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bauleitplan ist die wasserrechtliche Genehmigung zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses einzuholen bzw. mindestens die Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Verfahren laufen parallel.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) mit den Örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet, begrenzt:
 - im Nordwesten: durch eine Freifläche an der "Alten Dorfstraße",
 - im Norden und Nordosten: durch das Grundstück "Triftweg 1a" sowie die nordöstlich an den „Triftweg“ angrenzende Wohnbebauung, Haus-Nr. 18, 20, 22, 24, 24a und 26,
 - im Südosten: durch Flächen für die Landwirtschaft/bzw. den innerhalb der Parkanlage gelegenen Teich,
 - im Westen: durch das Grundstück "Alte Dorfstraße 28" und die Koppel am "Hofweg".

und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zu Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zu beteiligen.
4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.
5. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wittenförden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Planungsleistungen sind lt. Auftrag im Haushalt

Anlage

Planzeichnung-Teil A

Text-Teil B

Begründung

Artenschutzgutachten

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	13
Davon stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 12

Annahme von Spenden

Herr Hill spendet für die Firma Forst- und Gartentechnik Horst Röpert, Schweriner Straße 52, einen Betrag in Höhe von 150,00 € für die Gemeinde Wittenförden.

➔ Abstimmung: 13x JA-Stimmen

zu 13

Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer